

Nachweise

Nachzuweisen sind **alle Einkommen** der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen:

- Brutto-Nettoverdienstbescheinigungen mind. der letzten 3 Monate
- Kindergeld/Kindergeldzuschlag
- Erziehungsgeld/Elterngeld
- Bescheid der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld
- Bescheid über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mit

Berechnungsblätter

- Rentenbescheid
- Wohngeld
- Unterhalt
- Krankengeld
- Kapitalverträge (Zinsen)

Bei der Berechnung wird auch das evtl. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld (netto) als Einkommen angerechnet. Es ist ein Nachweis vom Arbeitgeber vorzulegen.

Folgende monatliche **Ausgaben** sind nachzuweisen:

- Kosten der Unterkunft (getr. nach Kaltmiete, Heizkosten, Betriebskosten)
- Zinsen bei Eigentum (Tilgungsrate kann nicht angerechnet werden)
- freiwillige oder private Kranken-, Pflegeversicherung
- Kfz-Steuer, Kfz-Haftpflichtversicherung
- Nachweis über kostenaufwendige Ernährung (z. B. Diabetiker)
- Mutterschaftspass bei Schwangerschaft
- Nachweis über Unterhaltszahlungen mit Unterhaltstitel

Achtung: Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII genügt die Vorlage des gesamten aktuellen Bescheides (einschließlich Berechnungsblätter).

Folgende familiären oder finanziellen Verhältnisse haben sich geändert:
(Nachweise über die finanziellen Änderungen erforderlich)
